

(2) Das Komitee hat die Grundsätze zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Bereich verbindlich festzulegen und deren Durchsetzung zu sichern. Der Vorsitzende des Komitees gewährleistet gegenüber dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

- die allseitige Erfüllung der staatlichen Aufgaben, vor allem der komplexen Meliorationsvorhaben in den Grünlandgebieten, zur Bewässerung sowie des Staatsplanes Neue Technik;
- die planmäßige und proportionale Entwicklung des Bereiches entsprechend der Hauptentwicklungsrichtung der Landwirtschaft auf der Grundlage von Analysen und Prognosen;
- die selbständige Entscheidung aller den Reproduktionsprozeß betreffenden Probleme im Rahmen seiner Zuständigkeit;
- die regelmäßige und rechtzeitige Berichterstattung und Information über die Hauptaufgaben der Durchführung des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes.

§3

Das Komitee organisiert eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen, insbesondere dem Staatlichen Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft, dem Amt für Wasserwirtschaft, den Industrieministerien, dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik, dem Ministerium für Bauwesen, um die komplexe Lösung der Probleme der Planung und Leitung zu gewährleisten. Der Vorsitzende des Komitees hat die notwendige Koordinierung der Aufgaben und Maßnahmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe vorzunehmen.

II.

Aufgaben des Komitees

§4

(1) Das Komitee ist für die Koordinierung, komplexe Lösung und Entscheidung von Grundfragen der Ausarbeitung und Durchführung der einheitlichen Perspektiv- und Jahrespläne des Meliorationswesens im Rahmen des komplexen Planes der Landwirtschaft, die sich aus der Verflechtung der Zweige ergeben und über die Kompetenz der Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte hinausgehen, verantwortlich.

(2) Das Komitee hat die Erfüllung der staatlichen Aufgaben mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu sichern.

(3) Das Komitee konzentriert sich dabei auf die umfassende Entwicklung der Produktivkräfte sowie auf die Planung und Leitung folgender Schwerpunkte:

- in Zusammenarbeit mit den Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin auf die Prognose der wissenschaftlich-technischen Entwicklung zur Sicherung des erforderlichen wissenschaftlichen Vorlaufes;

- die langfristige und optimale Planung der durchzuführenden Meliorationen, vorrangig der komplexen Maßnahmen auf dem Grünland und zur Bewässerung, und der erforderlichen Kapazitäten des Meliorationswesens;
- die Sicherung der komplexen Leitung von Forschung, Projektierung, Investitionen und Produktion;
- die erweiterte Reproduktion mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität durch die Anwendung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, der Rationalisierung, Spezialisierung und Konzentration zu steigern;
- die Erhöhung und Sicherung der Qualität der Projektierungs- und Bauleistungen und die Senkung der Selbstkosten;
- die schwerpunktmäßige Lenkung und ständige Erhöhung der Effektivität der materiellen und finanziellen Fonds, insbesondere des Einsatzes der staatlichen Förderungsmittel, die komplexe Vorbereitung und Durchführung sowie die termingerechte Inbetriebnahme von Investitionsvorhaben mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt.

§5

(1) Der Vorsitzende des Komitees hat die Leiter der direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen anzuleiten, zu kontrollieren sowie die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung zu koordinieren.

(2) Der Vorsitzende des Komitees hat im Interesse der höheren Effektivität der Leitung des Meliorationswesens zu gewährleisten, daß die territoriale Leitung der VEB Meliorationsbau durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und der Meliorationsgenossenschaften durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte mit der zentralen staatlichen Leitung des Meliorationswesens in Übereinstimmung gebracht wird.

III.

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Planung

§6

(1) Die Hauptaufgabe des Komitees auf dem Gebiet der Planung besteht in der Ausarbeitung des einheitlichen Perspektiv- und Jahresplanes des Meliorationswesens, einschließlich des Planes der Finanzierung der Investitionen als grundlegendem Instrument der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses, sowie dessen ständige Vervollkommnung entsprechend den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik.

(2) Das Komitee verwirklicht seine Aufgaben zur Qualifizierung der Planung durch

- eigene wissenschaftliche Ausarbeitungen zur Bestimmung der Hauptproportionen der Meliorationsverfahren entsprechend den unterschiedlichen natürlichen und ökonomischen Bedingungen der sozialistischen Landwirtschaft;
- die Erarbeitung wissenschaftlicher Prognosen zur Erreichung des Höchstniveaus im Meliorationswesen in Zusammenarbeit mit den Institutionen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin;